

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Konsolidierung der
Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Konsolidierungsgesetz – AFKG)**

– Drucksachen 9/799, 9/846, 9/966 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 § 1 wird Nummer 55 (zu § 174) gestrichen.
2. Bei Annahme der Nummer 1 sind Artikel 5 Nr. 1 a, Artikel 7 Nr. 1 a und Artikel 9 Nr. 2 zu streichen.

Bonn, den 11. November 1981

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Anhebung des Höchstrahmens des Beitragssatzes für die Bundesanstalt für Arbeit – vor allem auf Dauer – von 3 v.H. auf 4 v.H. wird abgelehnt; dies gilt auch für den Vorschlag der Bundesregierung, für zwei Jahre (1982 und 1983) eine Beitragsumschichtung von der Rentenversicherung auf die Bundesanstalt für Arbeit in der Größenordnung von einem halben Beitragsprozent vorzunehmen. Die vorgesehene Regelung ist insoweit eine finanztechnische Kostenverlagerungsmaßnahme. Sie wird daher kaum einen Spareffekt bei der Bundesanstalt für Arbeit auslösen und dient deshalb nicht dem Ziel einer wirklichen Konsolidierung der Arbeitsförderung.

Nachdem während des Gesetzgebungsverfahrens die Bundesregierung erklärt hat, daß für die Jahre 1982 und 1983 der Beitragshöchststrahmen von 4 v.H. voll ausgeschöpft werden soll, ergeben sich echte Abgabemehrbelastungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber um je 0,25 v.H. der Löhne und Gehälter, die die CDU/CSU-Bundestagsfraktion nicht für vertretbar hält.

